
Ergänzende Geschäftsbedingungen für Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Internetseite veröffentlicht.

Bei Widersprüchen zwischen diesen ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen der Kooperationsvereinbarung bzw. gesetzlichen Regelungen treten die Regelungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Regelungen bzw. die vorrangigen Regelungen der Kooperationsvereinbarung zurück.

Legen diese EGB von der KoV X abweichende Fristen fest, so betrifft dies nur an das Verteilernetz angeschlossene Netzbetreiber. Für an das Fernleitungsnetz angeschlossene Netzbetreiber gelten ausschließlich die Fristen nach KoV X.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die interne Bestellung durch nachgelagerte Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 11 KoV X	2
§ 1 Kapazitätsbuchung / interne Bestellung	2
§ 2 Zulassungsverfahren	2

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Bestellung unterbrechbarer Kapazitäten durch nachgelagerte Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 11 KoV X .	4
--	---

Ergänzende Geschäftsbedingungen zu den Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche	5
§ 1 Verzugsschaden	5
§ 2 Vertragsstrafe für Überschreitung der bestellten Kapazität	5
§ 3 Abrechnung sonstiger Dienstleistungen	5
§ 4 Sonstiges.....	5

Nutzung von IT-Portalen	6
--------------------------------------	---

Rechtsnachfolge und Umfirmierungen	6
---	---

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die interne Bestellung durch nachgelagerte Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 11 KoV X

§ 1 Kapazitätsbuchung / interne Bestellung

1. Die Buchung von Kapazitäten durch nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt über das Buchungsportal der Ferngas-Gruppe. Mit Nutzung des Buchungsportals erkennt der nachgelagerte Netzbetreiber die Allgemeinen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Ferngas Netzgesellschaft mbH an.
2. Der Anspruch auf Nutzung des Buchungsportals zur Abwicklung der Buchung besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieses Systems. Ferngas Netzgesellschaft mbH kann den Leistungsumfang der Systems zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme der Ferngas Netzgesellschaft mbH zur Abwicklung der Buchungen führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme zur Abwicklung der Buchungen besteht in diesen Fällen nicht.
3. Bei Ausfall des Buchungsportals gemäß Ziffer 2. ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, die interne Bestellung mittels Formular „interne Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber“ abzugeben. Das Formular steht unter www.ferngas.de als Download zur Verfügung. Darüber hinaus übermittelt Ferngas Netzgesellschaft mbH dem nachgelagerten Netzbetreiber auf sein Verlangen unverzüglich das Standardformular. Der Netzbetreiber hat die im Standardformular „interne Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber“ geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und diese an Ferngas Netzgesellschaft mbH zu übermitteln.
4. Die Kapazitätsbuchung kommt mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung beim nachgelagerten Netzbetreiber zustande.
5. Voraussetzung für die Buchung von Kapazitäten ist, dass der nachgelagerte Netzbetreiber nach Maßgabe dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen von Ferngas Netzgesellschaft mbH zugelassen ist.
6. Die interne Bestellung ist wirksam, wenn Ferngas Netzgesellschaft mbH der Anfrage des nachgelagerten Netzbetreibers nach Zugang der Anfrage bei Ferngas Netzgesellschaft mbH nicht innerhalb der gemäß KoV X § 11 Absatz 4 bzw. § 15 Absatz 1 genannten Fristen, zuzüglich zwei Werktagen, widerspricht.

§ 2 Zulassungsverfahren

1. Voraussetzung für die Zulassung des nachgelagerten Netzbetreibers ist die Registrierung bei Ferngas Netzgesellschaft mbH. Dazu hat der nachgelagerte Netzbetreiber die im Standardformular „Registrierung als nachgelagerter Netzbetreiber“ geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und diese an Ferngas Netzgesellschaft mbH zu übermitteln.

2. Das Formular „Registrierung als nachgelagerter Netzbetreiber“ steht unter www.ferngas.de als Download zur Verfügung. Darüber hinaus übermittelt Ferngas Netzgesellschaft mbH dem nachgelagerten Netzbetreiber auf sein Verlangen unverzüglich das Standardformular.
3. Ferngas Netzgesellschaft mbH kann von juristischen Personen verlangen, dass diese vor der Zulassung einen aktuellen Handelsregisterauszug zur Verfügung stellen.
4. Die Zulassung erfolgt mit Eingang einer entsprechenden Bestätigung durch Ferngas Netzgesellschaft mbH beim nachgelagerten Netzbetreiber.
5. Sofern sich nach der Zulassung die geforderten Daten ändern, ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, Ferngas Netzgesellschaft mbH die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen.
6. Ferngas Netzgesellschaft mbH kann eine Zulassung aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen den nachgelagerten Netzbetreiber erhebliche technische, wirtschaftliche oder sicherheitsrelevante Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung bestehen.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Bestellung unterbrechbarer Kapazitäten durch nachgelagerte Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 11 KoV X

Die Bedingungen für die Unterbrechung von unterbrechbaren Kapazitäten sowie die zusätzlichen Regelungen zur operativen Abwicklung der Unterbrechung sind bilateral zwischen den Netzbetreibern schriftlich abzustimmen.

Ergänzende Geschäftsbedingungen zu den Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche

in Ergänzung der Regelungen gemäß § 18, 19 und 49 KoV X

§ 1 Verzugsschaden

1. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist Ferngas Netzgesellschaft mbH berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Der Verzugszins ermittelt sich gemäß BGB § 288 und § 247.

2. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Ferngas Netzgesellschaft mbH berechtigt, eine Verzugspauschale gemäß BGB § 288 zu erheben.

§ 2 Vertragsstrafe für Überschreitung der bestellten Kapazität

Für jede Überschreitung der bestellten Kapazität nach § 11 KoV X wird eine Vertragsstrafe gemäß dem veröffentlichten Preisblatt erhoben.

§ 3 Abrechnung sonstiger Dienstleistungen

Entgelte für sonstige Dienstleistungen werden von Ferngas Netzgesellschaft mbH gesondert in Rechnung gestellt und sind zehn Werktage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

§ 4 Sonstiges

1. Ferngas Netzgesellschaft mbH übersendet die Rechnung in Textform auf dem Postweg. Mit Zustimmung des Netzbetreibers und Vorliegen der erforderlichen technischen Voraussetzungen wird Ferngas Netzgesellschaft mbH die Rechnung in elektronischer Form übersenden. Im Falle der elektronischen Übersendung sorgt der Netzbetreiber selbst für den Internetzugang zum Zwecke des Abrufes der Rechnungsdaten auf eigene Kosten.

2. In den Rechnungen sind Nettobeträge, die Umsatzsteuer und andere Abgaben, sofern solche erhoben werden, gesondert auszuweisen.

3. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto der Ferngas Netzgesellschaft mbH zur freien Verfügung gutgeschrieben worden sind.

Nutzung von IT-Portalen

§ 1 Nutzung von IT-Portalen, Datenverarbeitung

1. Ferngas bietet als Service die Möglichkeit der Nutzung von IT-Portalen an. Die Nutzungsbedingungen sind im Rahmen der Registrierung bzw. der Aktivierung zu akzeptieren. Gleiches gilt, insofern Ferngas die Nutzung von IT-Portalen Dritter ermöglicht. Hierzu hat der Transportkunde der Ferngas die Nutzungsbedingungen des Dritten uneingeschränkt und vorbehaltlos anzuerkennen. Dieses Nutzungsverhältnis kommt sodann unmittelbar zwischen dem Betreiber des IT-Portals und dem Transportkunden zustande, mit allen Rechten und Pflichten.

2. Der diese Portale nutzende Transportkunde hat gegenüber den Personen, die für Transportkunden die jeweiligen IT-Portale nutzen eigenständig die erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, Belehrungen, sowie ggf. die erforderlichen Einverständniserklärungen einzuholen. Ferngas kann die Vorlage geeigneter Nachweise jederzeit einfordern. Ferngas verwendet ausschließlich die Daten, die durch den Transportkunden oder durch eine für diesen tätige Person an Ferngas übermittelt wurden. Die Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Abwicklung der vertraglichen Beziehungen zwischen Ferngas und dem jeweiligen Transportkunden.

Rechtsnachfolge und Umfirmierungen

§ 1 Rechtsnachfolge und Umfirmierungen

Um eine Rechtsnachfolge bzw. Umfirmierungen umsetzen zu können, soll der Netzbetreiber der Ferngas Netzgesellschaft mbH die Rechtsnachfolge bzw. Umfirmierung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten schriftlich mitteilen. Ab dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge wird Ferngas sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen, einschließlich Abrechnung, ausschließlich gegenüber dem neuen Vertragspartner abgeben, auch wenn es Umstände betrifft, die aus der Zeit vor der Rechtsnachfolge herrühren.